

# RS Vwgh 2008/9/18 2008/21/0463

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.2008

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §1;  
NAG 2005 §3 Abs1;  
NAG 2005 §3 Abs2;  
NAG 2005 §72 Abs1;  
NAG 2005 §75;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2008/21/0464

## Rechtssatz

Aus dem Umstand, dass die BH die Entscheidung über den Antrag des Fremden auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels verweigert hat, sodass den Fremden kein anfechtbarer Bescheid ausgestellt wurde, ergibt sich für sich genommen - die Stellung eines Devolutionsantrages wurde nicht behauptet - noch keine Zuständigkeit des BMI über den Antrag des Fremden auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels bescheidmäßig abzusprechen.

## Schlagworte

Instanzenzugsachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheitsachliche Zuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008210463.X03

## Im RIS seit

17.10.2008

## Zuletzt aktualisiert am

12.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>